

EIN:BLICK 6 – Sozialentschädigung

Orientierungshilfe zum Thema Behinderungen



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Stubenring 1, A-1010 Wien

+43 1 711 00-0

 sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktion: Abteilung IV/A/10

Coverbild: © ikostudio – stock.adobe.com

Layout: BMSGPK

Druck: Gerin Druck GmbH, 2120 Wolkersdorf

ISBN: 978-3-85010-666-5

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin bzw. des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bestellinfos: Zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25

sowie unter  www.sozialministerium.at/broschuerenservice.

Inhalt

Einleitung	4
Sozialministeriumservice	6
Landesinvalidenamt – Bundessozialamt – Sozialministeriumservice – Eine Entwicklung von der Versorgung und Integration zur Inklusion und Gleichstellung.....	6
Sozialentschädigung	11
Welche Bedeutung hat Sozialentschädigung allgemein?.....	11
Entschädigung für Kriegsoffer	13
Warum gibt es eine Entschädigung für Kriegsoffer?.....	13
Ich bin Kriegsoffer. Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich Entschädigung?.....	14
Welche Leistungen kann ich als Kriegsbeschädigte/r beanspruchen?.....	14
Welche Leistung kann ich als Hinterbliebene:r (Witwe:r, Waise und Elternteil) erhalten?.....	17
Wo und wann erhalte ich diese Leistungen?.....	19
Entschädigung für Kriegsgefangene	20
Warum gibt es eine Entschädigung für Kriegsgefangene?.....	20
Ich war Kriegsgefangene:r. Unter welchen Voraussetzungen habe ich Anspruch auf eine Entschädigung?.....	20
Wo und wie erhalte ich diese Leistung?.....	21

Entschädigung für Heeresbeschädigte	22
Warum gibt es eine Entschädigung für Heeresbeschädigte?.....	22
Unter welchen Voraussetzungen habe ich Anspruch auf eine Entschädigung?.....	22
Welche Leistungen kann ich als Heeresbeschädigte:r erhalten?.....	23
Wo erhalte ich diese Leistungen?.....	24
Opferfürsorge	25
Gibt es Entschädigung für Opfer von Nationalsozialismus und Diktatur (1933–1945)?.....	25
Unter welchen Voraussetzungen werde ich als Opfer anerkannt?.....	25
Ich bin Opfer des Nationalsozialismus. Was steht mir zu?.....	26
Welche Leistungen gibt es für Hinterbliebene (Witwen/Witwer, Lebensgefährten und Waise)?.....	29
Gibt es noch weitere Leistungen für Opfer des Nationalsozialismus?.....	31
Entschädigung für Verbrechenopfer	33
Gibt es für Verbrechenopfer eine Entschädigung?.....	33
Ich wurde Opfer eines Verbrechens. Unter welchen Voraussetzungen habe ich Anspruch auf Hilfeleistung?.....	34
Welche Hilfeleistungen stehen mir als Opfer zu?.....	35
Unter welchen Voraussetzungen habe ich als Hinterbliebene:r eines Verbrechenopfers Anspruch auf Hilfeleistung?.....	38
Was erhalte ich als Hinterbliebene/r eines Verbrechenopfers?.....	38
Wo und wann erhalte ich diese Leistungen?.....	39

Impfschäden	41
Was soll ich über Impfungen im Allgemeinen wissen?.....	41
Was passiert bei einer Impfung?.....	41
Was ist der Unterschied zwischen Impfreaktion und Impfschaden?.....	42
Ich bin von Impfschaden betroffen. Unter welchen Voraussetzungen habe ich Anspruch auf Entschädigung?.....	42
Welche Leistungen gibt es im Falle eines Impfschadens?.....	43
Wo und wann erhalte ich diese Entschädigung?.....	44
Entschädigung für Tuberkulosekranke	46
Gibt es Entschädigung für Tuberkulosekranke?.....	46
Welche Leistungen stehen mir zu?.....	47
Rentenleistungen für Contergan-Geschädigte	48
Welche Leistung steht mir als Contergan-Geschädigte:r zu?.....	48
Entschädigung für Heimopfer	49
Ich bin Heimopfer. Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich Entschädigung?.....	49
Welche Leistungen kann ich als Heimopfer beanspruchen?.....	49
Anhang	50
 Adressen,  Webseiten / Links.....	50
 Broschüren, Informationsmaterial, Downloads.....	57

Einleitung

Menschen mit Behinderungen und die Personen in ihrem Umfeld sind im Alltag häufig mit Hürden und Schwierigkeiten konfrontiert. Für eine mögliche Lösung dieser Probleme bedarf es angesichts der Vielfalt von Zuständigkeiten, Anlaufstellen und Unterstützungsangeboten vorerst einmal der Orientierung. Einen „**EIN:BLICK**“ soll Ihnen die vorliegende Schriftenreihe des Sozialministeriums bieten.

Wir waren bestrebt, von Fragen auszugehen, die Sie persönlich stellen könnten, und haben Informationen zu folgenden Themenbereichen für Sie aufbereitet:

EIN:BLICK 1 Kindheit und Jugend

EIN:BLICK 2 Arbeit

EIN:BLICK 3 Rehabilitation

EIN:BLICK 4 Senior:innen

EIN:BLICK 5 Pflege

EIN:BLICK 6 Sozialentschädigung

EIN:BLICK 7 Finanzielles

EIN:BLICK 8 Gleichstellung

„**EIN:BLICK**“ vermittelt eine Übersicht und soll Ihnen die Orientierung erleichtern. Die Angaben können deshalb nicht immer ins Detail gehen. Zur Beurteilung von Einzelfällen sind ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Für speziellere Fragen wenden Sie sich bitte an die im Heft angeführten Institutionen. Das **Sozialministeriumservice** steht Ihnen als erste Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Behinderung zur Verfügung.

Zusätzlichen Einblick bietet Ihnen der Anhang, in dem Sie die Adressen der wichtigsten Einrichtungen sowie weitere von uns zusammengestellte Broschüren und Downloads finden. Finanzielle Leistungen werden in den einzelnen Broschüren nur allgemein behandelt. Um Ihnen besseren Zugang zu den für Sie in Frage kommenden Unterstützungen, Befreiungen, Ermäßigungen etc. zu ermöglichen, haben wir diese Informationen in einem eigenen Heft „**EIN:BLICK 7 – Finanzielles**“

zusammengefasst. Damit versuchen wir, Ihnen möglichst umfassende Information in bedarfsgerechter Gliederung anzubieten. Als eigenes Heft kann es auch leichter auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Die letzte Gesamtauflage stammt aus dem Jahre 2019. Seither sind die Hefte je nach Bedarf einzeln überarbeitet und aufgelegt worden. Nunmehr liegt die 9. Gesamtauflage vor, mit der wir Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Behinderung mit aktuellem Stand Februar 2022 anbieten können.

Wir möchten Sie aber auch einladen, die Homepage des Sozialministeriums  sozialministerium.at zu besuchen. Hier finden Sie viele nützliche Informationen und haben u. a. auch die Möglichkeit, „**EIN:BLICK**“-Texte nach Belieben kostenlos herunterzuladen.

Die Redaktion

Sozialministeriumservice

Landesinvalidenamts – Bundessozialamt – Sozialministeriumservice – Eine Entwicklung von der Versorgung und Integration zur Inklusion und Gleichstellung

Die Geschichte des heutigen Sozialministeriumservice reicht bereits mehr als 90 Jahre zurück. Nach dem Ende des 1. Weltkrieges gab es auch in Österreich eine große Zahl bedürftiger Kriegssopfer, die es erforderlich machte eine Verwaltungsorganisation einzurichten, welche die Versorgung dieses Personenkreises sicherstellen konnte.

1919 wurden für diesen Zweck die „Invalidenentschädigungskommissionen“ eingerichtet, aus denen 1934 die Landesinvalidenämter hervorgegangen sind. Diese wurden 1994 in Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen – kurz: Bundessozialämter – umbenannt. Mit dieser Namensände-

rung wurde nachvollzogen, was die tägliche Praxis in den letzten Jahren ausgemacht hatte:

- Die Landesinvalidenämter waren längst nicht mehr nur für Kriegsinvalide zuständig, sondern hatten eine Schlüsselstellung in der Behindertenpolitik erhalten.
- Sie waren zudem nicht Behörden der Länder, wie die Bezeichnung „Landesinvalidenamts“ nahelegte, sondern des Bundes.
- Sie hatten sich ein gutes Stück auf dem Weg vom „Amt“ zu modernen Dienstleistungsbetrieben vorwärts bewegt, wenngleich der Name „Bundessozialamt“ dem nicht zur Gänze gerecht wurde.
- Die Umbenennung auf **Sozialministeriumservice** mit 1.6.2014 unterstreicht nunmehr die Bedeutung als zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und seine Serviceorientierung.

Das ehemalige Bundessozialamt ist im Hinblick auf dessen Herkunft und Geschichte zu Recht als „sozialpolitisches

Urgestein“ bezeichnet worden. Seine zentrale Aufgabe war die Kriegsopferversorgung, seine erste Zielgruppe waren die Opfer der beiden Weltkriege. Erst nach und nach traten Menschen mit Behinderungen insgesamt ins Blickfeld. Dabei blieb der oberste Grundsatz, der schon nach dem 1. Weltkrieg die Politik bestimmt hatte, weiter gültig: Rehabilitation und Integration statt „Abschiebung“ in die Rente. Da in unserer Gesellschaft die Arbeit nicht nur den Lebensunterhalt der Menschen sichert, oder jedenfalls sichern soll, sondern über die Arbeit auch gesellschaftliche Position und Status definiert werden, standen die berufliche Rehabilitation und die Integration in die Arbeitswelt von Anfang an im Mittelpunkt.

„Behinderteneinstellung“ steht als Stichwort für ein umfassendes und ausgefeiltes Instrumentarium mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren und diese Integration als gesellschaftlich und politisch wichtiges Anliegen wirksam zu vertreten. Dies umfasst auch den solidarischen Ausgleich, der dadurch hergestellt wird, dass Betriebe, die sich dieser wichtigen Verpflichtung

entziehen, in Form einer Ausgleichstaxe wenigstens einen finanziellen Beitrag zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt leisten. Dies ist in Zeiten einer angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung.

Nach und nach hat sich, über die Integration in die Arbeitswelt, die Vorstellung durchgesetzt, dass Rehabilitation eine Maßnahme und ein Prozess ist und sein muss, der **alle Lebensbereiche** des Menschen umfasst.

Gleichzeitig hat sich auch der gesellschaftliche Begriff von Behinderung gewandelt. Sie wird heute nicht mehr nur als organisches Defizit (von der körperlichen und Sinnesbehinderung über psychische und geistige bis zur Mehrfachbehinderung) gesehen, sondern beinhaltet in einem umfassenden Sinn auch das Ausmaß der Akzeptanz durch die Umgebung und die Wechselwirkung zwischen dem Menschen und seinem Umfeld als sozialen Aspekt.

Ausgehend von den Bestimmungen für die Opfer der Kriege wurden in der 2. Republik analoge Entschädigungen für andere Gruppen vorgesehen, für die der Staat eine spezifische Verantwortung trägt: für die Angehörigen des Bundesheeres, die durch ihren Militärdienst zu Schaden kamen, für die Opfer von Verbrechen und für jene Menschen, die durch eine staatlich vorgeschriebene oder empfohlene Impfung Schaden genommen haben. Auch die Opferfürsorge – ein Beitrag zur Existenzsicherung der Opfer politischer Verfolgung – wird seit dem 1.4.2012 ebenfalls vom Sozialministeriumservice in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium vollzogen.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 1.1.1995 wurden und für Initiativen von Menschen mit Behinderungen neue Möglichkeiten, vor allem in Form zusätzlicher Gelder aus dem Europäischen Sozialfonds, eröffnet. Das Sozialministeriumservice ist auch hier aktiv und innovativ und ist mittlerweile zu einem anerkannten Akteur in der Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderungen geworden. Aufbauend auf dieses Know-how stehen im Rahmen

der **Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung** Mittel aus dem **Ausgleichstaxfonds**, aus dem **Bundeshaushalt** sowie aus dem **Europäischen Sozialfonds** zur Verfügung. So lässt sich sagen: Das „sozialpolitische Urgestein“ hat sich als fruchtbarer Boden für die tägliche Umsetzung der Behindertenpolitik erwiesen.

Mit 1.1.2003 schließlich wurden die ursprünglich 7 Ämter zu einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. Seine 9 Landesstellen sind für das gesamte Bundesgebiet zuständig. Die Landesstellen nehmen all jene Agenden wahr, die für eine optimale Betreuung der Menschen mit Behinderungen notwendig sind. Dazu zählen die Möglichkeiten der Existenzsicherung sowie der Integration und Rehabilitation mit den entsprechenden finanziellen Leistungen.

Darüber hinaus werden seit 2006 bei jeder Landesstelle in Angelegenheiten der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt Schlichtungsverfahren

durchgeführt. Außerdem unterstützen die Landesstellen die Behindertenanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Abhaltung von Sprechtagen. Das heutige Sozialministeriumservice leistet damit auch einen wichtigen Beitrag zur sozialen Inklusion, bei der jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, an ihr teilzunehmen oder teilzuhaben. So sollen sich zum Beispiel alle Menschen barrierefrei bewegen können. (Näheres zum Thema Gleichstellung siehe  **EIN:BLICK 8 – Gleichstellung**, Sozialministerium).

Seit 2012 bietet das Sozialministeriumservice ein vernetztes Instrumentarium von Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen/Benachteiligungen und andere benachteiligte Gruppen, die bezahlte Arbeit am regulären Arbeitsmarkt sicherstellen und erhalten sollen. Im **Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA)** werden speziell für die Zielgruppe der Jugendlichen mit Behinderung im Übergang von Schule zu Beruf gemeinsam mit den verschiedenen Projektträgern Maßnahmen des Jugendcoachings,

der AusbildungsFit, der Berufsausbildungsassistenz, der Arbeitsassistenz sowie des Jobcoachings und des Betriebs-service angeboten. Näheres dazu finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium.

Als weiteres neues Betätigungsfeld wird die 2011 gestartete und seit 2013 flächendeckend angebotene neue Maßnahme **fit2work** vom Sozialministeriumservice koordiniert. **fit2work** bietet kostenlose Beratung für Personen, deren Arbeitsplatz aufgrund von gesundheitlichen Problemen gefährdet ist oder die aus diesen Gründen Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden. (Näheres dazu siehe  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium)

Seit 1. Jänner 2014 ist das Sozialministeriumservice auch für die Ausstellung von Parkausweisen (Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960) zuständig. Näheres dazu siehe  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium. Mit 1. Juli 2015 wurde schließlich eine gesetzliche Entschädigungsregelung für Contergan-Opfer eingeführt, die eine Rentenleistung

entsprechend einer KOVG-Rente erhalten, sofern sie eine Einmalzahlung vom ehemaligen BMG (jetzt BMSGPK) bekommen haben und nicht anspruchsberechtigt auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz sind. Seit 1.Juli 2017 können Opfer von Gewalt in Kinder- und Jugendheimen und in Pflegefamilien eine Rente nach dem Heimopferrentengesetz erhalten. Das Sozialministeriumservice ist für die Auszahlung von Heimopferrenten bei jenen Personen zuständig, die nicht Alterspension oder Ruhegenuss von einer anderen Stelle erhalten.

In all diesen Angelegenheiten bieten Ihnen die Mitarbeiter:innen des Sozialministeriumservice Beratung und Unterstützung an. Sie informieren über das Leistungsangebot des Sozialministeriumservice und aktuell gültige Regelungen oder vermitteln bei Bedarf an zuständige Organisationen weiter. Als erste Anlaufstelle dient dabei der offene Kundenempfang, der im Sinne des so genannten „one-desk-Prinzips“ dazu beitragen soll, vorhandene Schwellenängste gegenüber der öffentlichen Verwaltung abzubauen. Anträge können

unmittelbar vor Ort gestellt, längere Wartezeiten und ein unnötiger administrativer Aufwand sollen soweit als möglich vermieden werden.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung (✉ siehe Anhang).

Sozialentschädigung

Welche Bedeutung hat Sozialentschädigung allgemein?

Im österreichischen System der sozialen Sicherheit gibt es einerseits den weit verzweigten Bereich der Sozialversicherung. Sie umfasst Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung. Die gesetzliche Zuständigkeit liegt beim Bund, die Durchführung erfolgt durch die verschiedenen Sozialversicherungsträger bzw. das Arbeitsmarktservice (AMS). Leistungen in diesem Bereich werden zum Großteil nach dem Versicherungsprinzip durch Beiträge finanziert.

Andererseits gibt es den Bereich der Mindestsicherung/ Sozialhilfe, der eine soziale Grundversorgung im Einzelfall sichern soll. Dafür sind die Bundesländer zuständig. Allerdings wird Mindestsicherung nur in dem Ausmaß bezahlt, als eigenes Einkommen (auch andere Sozialleistungen)

und Vermögen zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

Der dritte Bereich ist die staatliche Sozialentschädigung, traditionell als Versorgungswesen bezeichnet. Dabei geht es um jene Fälle, in denen einzelnen Personen oder Gruppen ein Schaden entstanden ist, und zwar entweder im Zusammenhang mit Maßnahmen des Staates (z. B. Wehrdienst) oder in Belangen, in denen der Staat eine besondere Verantwortung wahrzunehmen hat, z. B. bei der inneren Sicherheit oder im Gesundheitswesen. Sozialentschädigung ist für folgende Personengruppen vorgesehen:

- Kriegsoffer und deren Hinterbliebene
- Kriegsgefangene
- Heeresbeschädigte und deren Hinterbliebene
- Opfer der politischen Verfolgung und deren Hinterbliebene
- Verbrechensopfer und deren Hinterbliebene
- Impfgeschädigte

- Tuberkulosekranke
- Contergan-Opfer
- Heimopfer

Für diese Gruppen, die zum Teil nur wenige Personen umfassen, regeln eigene Gesetze Voraussetzungen und Leistungen. Diese werden im Folgenden näher beschrieben.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung (✉ siehe Anhang).

Entschädigung für Kriegsoffer

Warum gibt es eine Entschädigung für Kriegsoffer?

Der zweite Weltkrieg hinterließ mehr als **eine halbe Million Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene** (Witwen, Waisen und Eltern) in Österreich. 1950 trat das Kriegsofferverversorgungsgesetz (KOVG) in Kraft, das Vorbild für andere soziale Gesetze war (z.B. Heeresversorgungsgesetz und Bundespflegegeldgesetz, die wesentliche Bestimmungen des KOVG übernommen haben). Im KOVG sind Elemente des Entschädigungsprinzips (= Schadenersatz) mit denen des Fürsorgeprinzips (= Hilfe für Bedürftige) verbunden.

Die Zahl der Versorgungsberechtigten nimmt ständig ab. Doch es kommt auch heute noch vor, dass durch Kriegsrelikte Personenschäden und in der Folge Entschädigungsansprüche entstehen.

Landwirt durch Explosion einer Granate verletzt

Anton R. pflügte mit seinem Traktor eine Wiese und brachte dabei eine Granate zur Detonation. Die Splitter verletzten ihn an den Augen und am Körper. Der Blindgänger stammte aus dem **2. Weltkrieg!**

Anton R. ist Kriegsoffer, ein solcher Vorfall kann auch heute noch passieren. Damit hat dieses Gesetz weiterhin Aktualität.

Ich bin Kriegsoffer. Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich Entschädigung?

Sie werden als Kriegsoffer anerkannt und können Entschädigung erhalten, wenn Sie

österreichischer Staatsbürger/in sind und

- als Soldat der ehemaligen deutschen Wehrmacht (oder der ehemaligen k.u.k. Armee bzw. ihrer Verbündeten oder des Bundesheeres der 1. Republik) oder
- durch vormilitärische Ausbildung oder
- durch sonstige Dienstverpflichtungen (z. B. als Krankenschwester, im Reichsarbeitsdienst, bei der Reichsbahn) oder
- durch Kriegsgefangenschaft oder
- durch unverschuldete Kriegseinwirkung (z. B. bei einem Bombenangriff) oder
- durch unverschuldete Einwirkung von Kampfmitteln (z. B. durch Minen oder Handgranaten) oder

- durch unverschuldete Gewaltakte der Besatzungsmächte Österreichs
- zu Schaden gekommen sind. Entschädigungsleistungen erhalten auch Witwen, Witwer, Waisen und Eltern.

Welche Leistungen kann ich als Kriegsbeschädigte/r beanspruchen?

Beschädigtengrundrente

Die Höhe Ihrer Grundrente richtet sich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Grundrente erhalten Sie ab einer MdE von mindestens 20 %. Für Schwerbeschädigte (als solche:r gelten Sie ab einer MdE von 50 %) wird die Grundrente ab vollendetem 55. Lebensjahr (bei Frauen) bzw. 60. Lebensjahr (bei Männern) stufenweise und in Abhängigkeit vom Ausmaß der MdE erhöht (**Alters- bzw. Erschwerniszulage**). Diese Rente ist vom sonstigen Einkommen unabhängig.

Zusatzrente und Familienzulage

erhalten Sie zur Grundrente zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes, wenn Sie Schwerbeschädigte:r sind. Dabei werden Ihr sonstiges Einkommen und Ihre familiäre Situation berücksichtigt.

Schwerstbeschädigtenzulage

erhalten Sie zur Grundrente, wenn Sie erwerbsunfähiger Schwerbeschädigte:r sind (Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 oder 100 %) und mehrere anerkannte Gesundheitsschädigungen vorliegen, deren Summe zumindest eine Minderung der Erwerbstätigkeit von 130 % ergibt. Diese Leistung wird unabhängig von Ihrem Einkommen ausbezahlt.

Pflege- oder Blindenzulage

bekommen Sie zu Ihrer Grundrente, wenn Ihre anerkannte Gesundheitsschädigung Pflegebedürftigkeit oder Blindheit

bzw. praktische Blindheit verursacht hat. Die Höhe richtet sich nach der Schwere Ihres Leidenszustandes und ist nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft. Pflege- und Blindenzulage werden in 6 Stufen unabhängig von Ihrem Einkommen geleistet.

Bitte beachten Sie, dass die Pflege- und Blindenzulage als pflegebezogene Leistung auch Auswirkungen auf die Höhe Ihres Pflegegeldes hat. Nach den Pflegegeldgesetzen wird diese auf das Pflegegeld angerechnet (siehe dazu auch  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium).

Blindenführzulage

erhalten Sie, wenn Ihre anerkannte Gesundheitsschädigung Blindheit verursacht hat. Sie wird Ihnen ebenfalls als Zusatzleistung zur Grundrente unabhängig von Ihrem Einkommen gezahlt.

Monatliche Pauschalbeträge für außergewöhnlichen Mehrverbrauch von Kleidern und Wäsche

Bei bestimmten Formen körperlicher Beeinträchtigung (z. B. bei künstlichem Darmausgang oder bei Amputation von Gliedmaßen) kommt es typischerweise zu erhöhtem Kleider- und Wäscheverbrauch. Zur Beschädigtenrente erhalten Sie in diesem Fall auf Antrag monatliche Pauschalbeträge.

Diätkostenzuschuss

gebührt Ihnen zur Zusatzrente für Ihre Mehrausgaben bei verordneter Diätverpflegung bei bestimmten Krankheiten (z. B. bei Zuckerkrankheit).

Pflegegeld

Nach dem Bundespflegegeldgesetz erhalten Sie Pflegegeld, wenn Ihr monatlicher Pflegebedarf mehr als 65 Stunden be-

trägt (mehr dazu siehe Broschüre  EIN:BLICK 5 – Pflege, Sozialministerium).

Bitte beachten Sie:

Pflege- oder Blindenzulage sowie Pflegegeld ruhen ab dem 2. Tag eines Krankenhaus-, Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist ein Ruhen zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Heilfürsorge und orthopädische Versorgung

Im Rahmen der Heilfürsorge erhalten Sie ärztliche Hilfe oder erweiterte Heilbehandlung durch Bewilligung eines Kuraufenthaltes, falls die Krankenversicherung diese Leistungen nicht bereits trägt. Im Rahmen der orthopädischen Versorgung werden Sie z. B. mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln versorgt. Diese werden bei Bedarf auch repariert oder erneuert.

Berufliche und soziale Rehabilitation

Im Rahmen dieser Maßnahmen können Ihnen z. B. Ausbildung, Umschulung, Lohnkostenzuschuss, Arbeitsplatz- und Wohnungsadaptierung bewilligt werden. Außerdem können Sie Zuschüsse zu den Kosten der behindertengerechten Ausstattung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen und Beihilfen zur Anschaffung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen erhalten (siehe dazu  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium).

Schwerkriegsbeschädigtenausweis

Diesen erhalten Sie, wenn Sie Schwerkriegsbeschädigte:r (MdE ab 50 %) sind. Liegt bei Ihnen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % vor, haben Sie auch eine **Fahrpreisermäßigung** bei ÖBB und Buslinien, wobei Sie die „Vorteilscard Schwerbeschädigt“ direkt von der ÖBB erhalten. Die Vorteilscard ist fünf Jahre lang gültig.

Welche Leistung kann ich als Hinterbliebene:r (Witwe:r, Waise und Elternteil) erhalten?

Witwenrente / Witwerrente

Grundrente erhalten Sie, wenn der Tod des:der Kriegsbeschädigten unmittelbare oder mittelbare Folge einer anerkannten Gesundheitsschädigung war oder nach einem:r Schwerkriegsbeschädigten auch dann, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

Zur Grundrente erhalten Sie eine einkommensabhängige Zusatzrente.

Waisenrente

Als Waise nach einem Kriegsoffer erhalten Sie bis zur Vollendung Ihres 18. Lebensjahres Waisenrente, wenn der Tod des:der Beschädigten unmittelbar oder mittelbar Folge der

anerkannten Gesundheitsschädigung war. Als Waise nach einem:r Schwerbeschädigten ist Ihr Anspruch auf Waisenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge der anerkannten Gesundheitsschädigung war. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung, Behinderung) wird die Waisenrente auch nach Vollendung Ihres 18. Lebensjahres geleistet.

Elternrente

erhalten Sie als Eltern(teil) eines:r verstorbenen Beschädigten. Auch für den Anspruch auf Elternrente ist Ihr übriges Einkommen zu berücksichtigen.

Diätkostenzuschuss

erhalten Sie zur Zusatzrente, erhöhten Waisenrente oder Elternrente für Ihre Mehrausgaben wegen verordneter Diätverpflegung bei bestimmten Krankheiten.

Krankenversicherung

Wenn Sie nicht bereits krankenversichert sind, wird Ihnen Krankenversicherung nach dem KOVG geboten.

Sterbegeld

erhalten nacheinander die Ehegattin bzw. der Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder, sofern sie die Bestattungskosten getragen haben.

Gebührnisse für das Sterbevierteljahr

erhalten nacheinander die Ehegattin bzw. der Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder nach dem Tod eines:r Beschädigten, wenn Sie mit der verstorbenen Person zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Diese einmalige Geldleistung wird in 3 ½-facher Höhe der dem:der Beschädigten im Sterbemonat gebührenden Rentenleistung ausbezahlt.

Pflegegeld

Neben diesen Leistungen aus dem KOVG können Sie auch Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz erhalten, sofern Ihr monatlicher Pflegebedarf mehr als 65 Stunden beträgt (mehr dazu siehe Broschüre  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium).

Wo und wann erhalte ich diese Leistungen?

Anträge können Sie entweder schriftlich oder mündlich durch persönliche Vorsprache bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice einbringen. Leistungen werden ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat bzw. ab Erfüllen der Voraussetzungen erbracht. Weiters haben Sie auch die Möglichkeit, sich über Ihre Leistungsansprüche durch die Landesstellen des Sozialministeriumservice beraten zu lassen ( siehe Anhang).

Entschädigung für Kriegsgefangene

Warum gibt es eine Entschädigung für Kriegsgefangene?

Österreichische Staatsbürger:innen, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten oder während der Besetzung Österreichs von einer ausländischen Macht festgenommen wurden, haben dadurch vielfältige Nachteile erlitten. So hatten sie in vielen Fällen nicht adäquat abgeltete Arbeitsleistungen unter oft schwierigsten Bedingungen zu erbringen und waren weit über das Normalmaß hinaus körperlichen und seelischen Qualen ausgesetzt. Darüber hinaus waren sie bei ihrer Heimkehr nach Österreich mit großen wirtschaftlichen Belastungen konfrontiert.

Einer moralischen Verpflichtung folgend wird diesem Personenkreis nunmehr nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz eine monatliche Geldleistung als pauschalierte

Entschädigung und Anerkennung seiner mit besonderen Härten verbundenen Situation gewährt.

Ich war Kriegsgefangene:r. Unter welchen Voraussetzungen habe ich Anspruch auf eine Entschädigung?

Nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz können Sie mit österreichischer Staatsbürgerschaft Leistungen erhalten, wenn Sie

als ehemalige Wehrmachtsangehöriger in Gefangenschaft gerieten,

- als Zivilperson während der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und angehalten wurden,
- sich als politisch Verfolgte:r im Sinne des Opferfürsorgegesetzes außerhalb des Gebietes der Republik

Österreich befanden und aus politischen oder militärischen Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und nach dem Beginn des Zweiten Weltkrieges angehalten wurden.

Für einen Anspruch auf Entschädigung muss diese Gefangenschaft mindestens drei Monate gedauert haben. (Siehe auch weiter unten unter → „Opferfürsorge“ ab der Seite 25)

Wo und wie erhalte ich diese Leistung?

Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf eine von der Dauer der Gefangenschaft abhängige monatliche Geldleistung. Diese Leistung wird Ihnen ab dem Monat der Antragstellung zuerkannt.

Über Anträge auf Entschädigung entscheidet grundsätzlich die jeweils für die Rente oder Pension zuständige Stelle, das ist in den meisten Fällen der Pensionsversicherungsträger. Weitere Entscheidungsträger sind u. a. die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, die Landeshauptleute und das

Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang). Bei den Entscheidungsträgern liegen entsprechende Antragsformulare auf; die Anträge können Sie aber auch formfrei einbringen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung können Sie beim Arbeits- und Sozialgericht eine Klage einbringen.

Entschädigung für Heeresbeschädigte

Warum gibt es eine Entschädigung für Heeresbeschädigte?

Im Jahre 1955 wurde durch das Wehrgesetz die allgemeine Wehrpflicht in Österreich eingeführt. Für die Wehrpflichtigen bestand ursprünglich kein eigener Versicherungsschutz. Angehörige des Bundesheeres, die im Rahmen ihrer Wehrdienstleistung Gesundheitsschädigungen erlitten, wurden nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz entschädigt. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch im Jahre 1960 festgestellt, dass das Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) auf die Angehörigen des österreichischen Bundesheeres nicht anwendbar ist. Im Jahre 1964 wurde daher das Heeresversorgungsgesetz (HVG) beschlossen.

Mit Ablauf des 30. Juni 2016 wurde nunmehr das Heeresversorgungsgesetz außer Kraft gesetzt und durch das Heeresentschädigungsgesetz (HEG) abgelöst. Die nach dem

Heeresversorgungsgesetz zuerkannten Ansprüche werden nach dem Heeresentschädigungsgesetz gewährt. Nach dem Heeresentschädigungsgesetz werden Leistungen für Präsenzdiener, Frauen und Wehrpflichtige im Ausbildungsdienst, Miliz- und UNO-Soldaten sowie Hinterbliebene erbracht.

Unter welchen Voraussetzungen habe ich Anspruch auf eine Entschädigung?

Sie können eine Leistung erhalten, wenn Sie

- als Präsenzdiener:in (Grundwehrdiener:in, Zeitsoldat:in),
- als Frau oder als Wehrpflichtiger im Ausbildungsdienst oder
- als Milizsoldat:in
- infolge Ihres Dienstes oder eines Wegunfalles

eine Gesundheitsschädigung (= **Dienstbeschädigung**) erlitten haben.

Leistungen können Sie auch **als Hinterbliebene** (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern) des oben beschriebenen Personenkreises erhalten, im Allgemeinen aber nur dann, wenn der Tod auf die Dienstbeschädigung zurückzuführen war.

Welche Leistungen kann ich als Heeresbeschädigte:r erhalten?

Die konkreten Leistungen richten sich im Wesentlichen nach den Bestimmungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der gesetzlichen Unfallversicherung im allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), wobei sowohl Geldleistungen als auch sonstige Maßnahmen zur Verfügung stehen.

In Betracht kommen etwa Versehrtenrenten, Zusatzrenten, Kinderzuschüsse, Hinterbliebenenrenten sowie Maßnahmen der Unfallheilbehandlung und der Rehabilitation und die Ausstattung mit Körperersatzstücken (Prothesen), orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln. Mehr Informationen

dazu bietet Ihnen die Webseite der AUVA unter  <https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.767667>.

Pflegegeld

Nach dem Bundespflegegeldgesetz erhalten Sie Pflegegeld, wenn Ihr monatlicher Pflegebedarf mehr als 65 Stunden beträgt (mehr dazu siehe Broschüre  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium).

Beachten Sie:

Das Pflegegeld ruht ab dem 2. Tag eines Krankenhaus-, Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist ein Ruhen zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Wo erhalte ich diese Leistungen?

Über die Erbringung von Entschädigungsleistungen entscheidet die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Sollten Sie weitere Fragen haben, so steht Ihnen die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) gerne zur Verfügung ( siehe Anhang).

Opferfürsorge

Gibt es Entschädigung für Opfer von Nationalsozialismus und Diktatur (1933–1945)?

Unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurden mehr als 100.000 Österreicher:innen aus politischen Gründen verfolgt und ermordet. Noch mehr Menschen erlitten gesundheitliche Schäden, Freiheitsbeschränkungen oder wurden aus ihrer Heimat vertrieben.

Für viel erlittenes Unrecht und Leid ist Wiedergutmachung nicht möglich. Die Republik Österreich hat es jedoch als ihre moralische Verpflichtung angesehen, durch eine Reihe von Maßnahmen das Schicksal der ehemals Verfolgten zu erleichtern. Bereits wenige Monate nach der Befreiung vom Nationalsozialismus wurden erste Maßnahmen der Entschädigung beschlossen. Mit dem Opferfürsorgegesetz (OFG) soll der Lebensunterhalt jener Männer und Frauen gesichert

werden, die im Kampf für die Freiheit Österreichs oder durch nationalsozialistische Verfolgung geschädigt wurden.

Unter welchen Voraussetzungen werde ich als Opfer anerkannt?

Sie sind Opfer von Nationalsozialismus und Diktatur im Sinne des OFG, wenn Sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen bzw. vor dem 13. März 1938 durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen Ihren Wohnsitz in Österreich hatten und

mit der Waffe in der Hand um ein unabhängiges, demokratisches Österreich gekämpft oder sich für dieses Ziel in Wort und Tat rückhaltlos eingesetzt haben (Opfer des Kampfes) oder

- aus politischen Gründen, als Opfer der NS-Militärjustiz, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität oder im Rahmen typisch nationalsozialistischer Ver-

folgung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung, der sexuellen Orientierung, des Vorwurfes der so genannten Asozialität oder medizinischer Versuche in erheblichem Ausmaß zu Schaden gekommen sind (vor allem bei Gesundheitsschädigung).

Als Hinterbliebene nach Opfern gelten Witwen, Witwer, Waisen, Lebensgefährten und Eltern.

Ich bin Opfer des Nationalsozialismus. Was steht mir zu?

Amtsbescheinigung

Diese können Sie bei bestimmten verfolgungsbedingten Gesundheitsschädigungen erhalten oder wenn Sie mindestens ein Jahr in Haft oder in einem Anhaltelager waren oder sich mindestens sechs Monate in KZ-Haft befanden.

Amtsbescheinigungen sind auch für Hinterbliebene von Opfern vorgesehen, die aufgrund der Verfolgung gestorben sind.

Bitte beachten Sie:

Die Amtsbescheinigung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung der Rente. Seit dem 1. März 2002 besteht aber ein Anspruch auf Rentenfürsorge auch dann, wenn ein Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung ausschließlich wegen Fehlens der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem 27. April 1945 nicht gegeben ist oder war.

Opferausweis

Sie erhalten einen Opferausweis, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate
- Einkommensverlust oder -minderung
- Abbruch oder mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder der Berufsausbildung

- erzwungene Emigration
- Leben im Verborgenen durch mindestens sechs Monate
- Tragen des Judensterns durch mindestens sechs Monate
- Freiheitsbeschränkung von mindestens sechsmonatiger Dauer in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten
- Zwangssterilisation

Opferrente

Die Höhe Ihrer Opferrente richtet sich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Opferrente erhalten Sie ab einer MdE von mindestens 20 %. Für Schwerbeschädigte (ab einer MdE von 50 %) wird die Opferrente ab vollendetem 55. Lebensjahr (bei Frauen) bzw. 60. Lebensjahr (bei Männern) stufenweise und in Abhängigkeit vom Ausmaß der MdE erhöht (**Alters- bzw. Erschwerniszulage**). Diese Rente ist vom sonstigen Einkommen unabhängig.

Unterhaltsrente und Erziehungsbeitrag

erhalten Sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes, wenn Sie eine Amtsbescheinigung aufweisen können. Dabei werden Ihr sonstiges Einkommen und Ihre familiäre Situation berücksichtigt.

Diätkostenzuschuss

erhalten Sie zur Unterhaltsrente für Ihre Mehrausgaben wegen verordneter Diätverpflegung bei bestimmten Krankheiten.

Pflegegeld

Neben diesen Leistungen aus dem OFG können Sie auch Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz erhalten, sofern Ihr monatlicher Pflegebedarf mehr als 65 Stunden beträgt.

Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen

der Abstammung aus Österreich ausgewandert sind, haben auf Antrag und unter den sonstigen Voraussetzungen des Bundespflegegeldgesetzes Anspruch auf eine monatliche Leistung in der jeweiligen Höhe eines Pflegegeldes der Stufen 1 bis 7, wenn sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt auf Grund dieser Auswanderung im Ausland befindet.

Der Antrag auf Pflegegeld ist beim zuständigen Versicherungsträger einzubringen (mehr dazu siehe Broschüre  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium).

Entschädigungen für erlittene Haftzeiten

Diese Leistung können Sie auch als Hinterbliebene bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erhalten.

Entschädigungen für erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden

können Sie z. B. erhalten für:

- erzwungene Emigration
- Internierung
- Zwangsaufenthalt in einem Ghetto
- Leben im Verborgenen
- Aussiedelung im Zuge der nationalen Verfolgung
- Einkommensminderung
- Tragen des Judensternes

Heilfürsorge

können Sie mit Amtsbescheinigung oder Opferausweis sowie als Bezieher:in einer Rentenfürsorgeleistung nach dem Opferfürsorgegesetz von der für Sie örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse erhalten, wenn Sie

- weder einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen
- noch freiwillig krankenversichert sind oder
- sofern für Sie als Angehörige:r kein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Sie können bei Vorliegen finanzieller Bedürftigkeit Zuschüsse über die satzungsmäßigen Leistungen der Krankenversicherungsträger hinaus für

- Zahnersatz,
- Brillen,
- orthopädische Schuhe,
- Hörgeräte,
- Krankenfahrstühle,
- Krankenbetten,
- sonstige Hilfsmittel und Heilbehelfe erhalten.
- Diese Zuschüsse können Sie auch als Witwe:r nach einem:r Amtsbescheinigungs- bzw. Opferausweis-Inhaber:in erhalten.

Darüber hinaus werden Zuschüsse für psychotherapeutische Krankenbehandlungen geleistet, wobei die Kostenübernahme mit der dreifachen Höhe des Kostenzuschusses begrenzt ist.

Anträge können erst nach Entscheidung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über die Notwendigkeit der Heilfürsorgemaßnahme behandelt werden.

Welche Leistungen gibt es für Hinterbliebene (Witwen/Witwer, Lebensgefährten und Waise)?

Hinterbliebenenrente

erhalten Sie als Witwe:r, Lebensgefährtin/Lebensgefährte und Waise nach einem Opfer, das Inhaber einer **Amtsbescheinigung** war oder, wenn es noch am Leben wäre, Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung hätte. Die Waisenrente wird bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. bei Schul- und Berufsausbildung) auch nach Vollendung

Ihres 18. Lebensjahres geleistet. Diese Leistung ist von Ihrem sonstigen Einkommen unabhängig.

Unterhaltsrente

erhalten Sie zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes. Dabei wird Ihr sonstiges Einkommen berücksichtigt.

Diätkostenzuschuss

erhalten Sie zur Unterhaltsrente für Ihre Mehrausgaben wegen verordneter Diätverpflegung bei bestimmten Krankheiten.

Sterbegeld

erhält der:die Träger:in der Bestattungskosten bzw. subsidiär (= nachrangig) bestimmte nahe Familienangehörige.

Gebühren für das Sterbevierteljahr

erhalten nacheinander die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte und die zu Waisenrenten berechtigten Kinder nach einem:r Bezieher:in von Opferrenten, wenn sie mit der verstorbenen Person zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Diese einmalige Geldleistung wird in 3½-facher Höhe der dem:der Opferrentenbezieher:in im Sterbemonat gebührenden Rentenleistung ausbezahlt.

Für den Vollzug des Opferfürsorgegesetzes ist das Sozialministeriumservice zuständig. Daher können Sie Anträge auf Rentenleistungen bzw. Entschädigungen schriftlich oder mündlich durch persönliche Vorsprache bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice einbringen (✉ siehe Anhang). Leistungen werden ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat bzw. ab Erfüllen der Voraussetzungen erbracht.

Pflegegeld

Neben diesen Leistungen aus dem OFG können Sie auch Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz erhalten, sofern Ihr monatlicher Pflegebedarf mehr als 65 Stunden beträgt.

Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung aus Österreich ausgewandert sind, haben auf Antrag und unter den sonstigen Voraussetzungen des Bundespflegegeldgesetzes Anspruch auf eine monatliche Leistung in der jeweiligen Höhe eines Pflegegeldes der Stufen 1 bis 7, wenn sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt auf Grund dieser Auswanderung im Ausland befindet.

Den Antrag auf Pflegegeld ist beim zuständigen Versicherungsträger einzubringen (mehr dazu siehe Broschüre

 **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium).

Gibt es noch weitere Leistungen für Opfer des Nationalsozialismus?

Sie können eine **einmalige Geldleistung** aus dem **Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus** bekommen, der 1995 errichtet wurde.

Anspruchsberechtigt ist im Wesentlichen der gleiche Personenkreis wie nach dem Opferfürsorgegesetz. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass

- Sie bisher keine oder nur eine unzureichende Leistung erhielten,
- Sie in besonderer Weise der Hilfe bedürfen oder
- die Unterstützung auf Grund Ihrer Lebenssituation gerechtfertigt erscheint.

Sie können Ihr Ansuchen formlos an das Büro des Nationalfonds im Parlament richten ( siehe Anhang).

Als weitere Leistungen gibt es

Steuerfreibeträge für Inhaber:innen eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung

- Anerkennung von begünstigten Pensionszeiten
- Gewährung von einmaligen Aushilfen und Zuschüssen aus Mitteln der Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge bei Vorliegen finanzieller Bedürftigkeit an Inhaber:innen einer Amtsbescheinigung, eines Opferausweises oder an deren Witwen bzw. Witwer.
- Nähere Informationen dazu finden Sie auch in der Broschüre  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium.

Entschädigung für Verbrechenopfer

Gibt es für Verbrechenopfer eine Entschädigung?

Die Rechte der Opfer von Verbrechen rücken meist nur dann in den Blickpunkt der Öffentlichkeit, wenn besonders spektakuläre Straftaten zu einer umfassenden Berichterstattung führen. Dabei gilt das mediale Interesse aber in erster Linie der Täterpersönlichkeit und den Einzelheiten der Tat. Gegenüber dem Opfer zeigen die Medien und die Öffentlichkeit bestenfalls vorübergehend Mitgefühl, in weiterer Folge aber meist nur Gleichgültigkeit, wenn nicht gar Distanziertheit.

Viele Verbrechenopfer erleiden als Folge der Tat schwere psychische und soziale Schäden und haben Schwierigkeiten, sich wieder in ihren sozialen Nahraum, in Familie und Beruf einzuordnen. Abgesehen von möglichen körperlichen Beeinträchtigungen und fehlendem seelischen Beistand sind die Betroffenen häufig überfordert, ihre sozialversicherungs- und

zivilrechtlichen Ansprüche selbständig und fristgerecht bei den zuständigen Stellen geltend zu machen. Dazu kommt, dass die schadenersatzpflichtigen Straftäter:innen kaum jemals in der Lage sind, die privatrechtlichen Forderungen des Opfers zu erfüllen. Umso wichtiger ist es daher, den Opfern – und bei Todesfällen den Hinterbliebenen – gerade in einer derart schwierigen Lebenssituation, die für viele eine gänzliche Neuordnung ihrer Verhältnisse bedeutet, beizustehen.

Eine staatliche Opferhilfe lässt sich einerseits mit dem Versagen des staatlichen Schutzes im Einzelfall, andererseits auch damit begründen, dass der Staat durch seine Maßnahmen der Strafverfolgung die Durchsetzung des Ersatzanspruches des Opfers vereitelt. Die staatliche Hilfe nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG) gibt es seit dem Jahre 1972. Sie ist als Vorleistung für den Schadenersatz durch den Täter zu verstehen.

Ich wurde Opfer eines Verbrechens. Unter welchen Voraussetzungen habe ich Anspruch auf Hilfeleistung?

Mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder als EWR- und EU-Bürger:in, der:die durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte, rechtswidrige und vorsätzliche Handlung (Gewalttat) eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung bzw. einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung erlitten hat, haben Sie Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz. Während österreichische Staatsbürger:innen unabhängig vom Ort der Tatbegehung entschädigt werden, sind EWR- und EU-Bürger:innen im Allgemeinen nur bei Schädigung im Inland anspruchsberechtigt (bei Auslandstaten ist ein gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich vor der Tat erforderlich). Weiters sind nach dem 30.6.2005 in Österreich geschädigte Drittstaatsangehörige anspruchsberechtigt, sofern sie sich zum Tatzeitpunkt dort rechtmäßig aufgehalten haben. Schließlich sind Drittstaatsangehörige auch bei einem unrechtmäßigen

Aufenthalt einbezogen, sofern dieser durch einen erlittenen Menschenhandel bewirkt wurde und sie über ein Aufenthaltsrecht für besonderen Schutz verfügen.

Sie sind von einer Hilfeleistung ausgeschlossen, wenn Sie an der Tat beteiligt waren oder

- den:die Täter:in provoziert haben oder
- sich der Gefahr des Verbrechens grob fahrlässig ausgesetzt haben oder
- an einem Raufhandel teilgenommen haben oder
- es schuldhaft unterlassen haben, an der Aufklärung der Tat mitzuwirken.

Welche Hilfeleistungen stehen mir als Opfer zu?

Ersatz des Verdienstentganges

Mit dem Ersatz des Verdienstentganges wird Ihr Einkommensverlust, der durch das Verbrechen entstanden ist, abgedeckt.

Einkommensabhängige Zusatzleistung

Sie gebührt zum Verdienstentgang in dem Ausmaß, als diese Leistung und das sonstige Einkommen den jeweiligen AZ-Richtsatz nicht erreicht, sofern kein Anspruch auf Ausgleichszulage besteht.

Heilfürsorge

Darunter versteht man z. B. ärztliche Hilfe, Bereitstellung von Heilbehelfen und Maßnahmen zur Festigung der Ge-

sundheit. Die Selbstkosten für kausale psychotherapeutische Behandlungen werden übernommen, sofern der Krankenversicherungsträger einen Kostenzuschuss leistet. Die Kostenübernahme ist betragsmäßig mit der dreifachen Höhe des Kostenzuschusses des Krankenversicherungsträgers begrenzt. Auch bei einer Kostenerstattung im Rahmen der Wahlarzthilfe wird Hilfe geleistet. Ferner werden aus kausalen Gründen zu entrichtende gesetz- und satzungsmäßige Kostenbeteiligungen einschließlich Rezeptgebühren übernommen.

Krisenintervention

Bei Taten, die nach dem 1.4.2013 verübt wurden, können die Kosten einer Krisenintervention (klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Behandlung) in Notfällen bis zur Höhe des vierfachen Betrages des Kostenzuschusses der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse für bis zu zehn Sitzungen übernommen werden.

Orthopädische Versorgung

Im Rahmen der orthopädischen Versorgung werden Sie mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln versorgt. Diese werden bei Bedarf auch repariert oder erneuert.

Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation

Im Rahmen dieser Maßnahmen kann eine Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, erfolgen. Außerdem können Sie die damit in Zusammenhang stehende ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe erhalten.

Weiters kann eine berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit oder zur Ausbildung für einen neuen Beruf bewilligt werden. Zuschüsse werden auch zu den Kosten für die Erlangung der Lenkberechtigung geleistet, wenn auf Grund der Behinderung

die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Zuschüsse zu den Kosten für die behindertengerechte Ausstattung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen und Beihilfen zur Anschaffung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen können ebenso geleistet werden, außerdem notwendige Reise- und Transportkosten.

Wie in der Heilfürsorge können auch hier Kostenbeteiligungen refundiert werden.

Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld

gebührt für Gewalttaten, die eine schwere Körperverletzung verursacht haben. Der Pauschalbetrag beträgt – abhängig vom Ausmaß der erlittenen Verletzung – 2.000,00 Euro oder 4.000,00 Euro, und bei Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen 8.000,00 Euro oder 12.000,00 Euro.

Pflege- oder Blindenzulage

bekommen Sie unabhängig vom Ersatz des Verdienstentganges und von Ihrem sonstigen Einkommen, wenn das Verbrechen Pflegebedürftigkeit oder Blindheit bzw. praktische Blindheit verursacht hat. Die Höhe richtet sich nach der Schwere Ihres Leidenszustandes. Pflege- und Blindenzulage werden in 6 Stufen geleistet.

Härteregelung bei ruhenden Pensionsansprüchen von inhaftierten Gewalttätern

Exekutionsrechtlich abgesicherte schadenersatzrechtliche Opferansprüche, die wegen Ruhens des Pensionsanspruchs bei einer mindestens zweijährigen Haft vom Täter/ von der Täterin nicht einbringlich sind, können bis zu einem festgelegten Höchstbetrag übernommen werden.

Bitte beachten Sie:

Die Pflege- oder Blindenzulage ruht ab dem 2. Tag eines Krankenhaus-, Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist ein Ruhen zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Beachten Sie weiters, dass die Pflege- und Blindenzulage als pflegebezogene Leistung auch Auswirkungen auf die Höhe Ihres Pflegegeldes hat. Nach den Pflegegeldgesetzen wird diese auf das Pflegegeld angerechnet (siehe dazu auch  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium).

Sachschäden

Bei Taten, die nach dem 30.6.2005 verübt wurden, erfolgt ein Kostenersatz für Hilfsmittel (z. B. Brillen, Zahnersatz), die bei der Tat unmittelbar am Körper getragen und beschädigt wurden.

Pflegegeld

Neben diesen Leistungen aus dem VOG können Sie auch Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz erhalten, sofern Ihr monatlicher Pflegebedarf mehr als 65 Stunden beträgt (mehr dazu siehe Broschüre  EIN:BLICK 5 – Pflege, Sozialministerium).

Unter welchen Voraussetzungen habe ich als Hinterbliebene:r eines Verbrechensopfers Anspruch auf Hilfeleistung?

Die Voraussetzungen bezüglich Art und Schwere des verübten Verbrechens sowie der Staatsbürgerschaft sind gleich wie beim Verbrechensopfer selbst. Darüber hinaus muss ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Verbrechensopfer bestehen.

Als Hinterbliebene sind Sie unter anderem von Hilfeleistungen ausgeschlossen, wenn

- Sie oder das Opfer an der Tat beteiligt waren,
- Sie oder das Opfer den:die Täter:in provoziert haben oder
- Sie es schuldhaft unterlassen haben, an der Aufklärung der Tat mitzuwirken.

Was erhalte ich als Hinterbliebene/r eines Verbrechensopfers?

Ersatz des Unterhaltsentganges

Dies sind Geldleistungen, die den Unterhalt ersetzen sollen, der Ihnen durch den Tod des Verbrechensopfers entgangen ist. Die Höhe dieser Leistungen ist begrenzt.

Einkommensabhängige Zusatzleistung

Sie gebührt zum Unterhaltsentgang in dem Ausmaß, als diese Leistung und das sonstige Einkommen den jeweiligen

Ausgleichszulagen-Richtsatz nicht erreicht, sofern kein Anspruch auf Ausgleichszulage besteht.

Heilfürsorge, Krisenintervention und orthopädische Versorgung

werden im gleichen Ausmaß wie für Verbrechenopfer geleistet.

Bestattungskosten

werden Ihnen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag rück-erstattet, wenn Sie diese Kosten bestritten haben und den Antrag innerhalb von zwei Jahren stellen. Diese Leistung können Sie auch unabhängig vom Vorliegen eines Unterhaltsentganges und einer Hinterbliebeneneigenschaft als Träger der Bestattungskosten erhalten.

Pflegegeld

Neben diesen Leistungen aus dem VOG können Sie auch Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz erhalten, sofern Ihr monatlicher Pflegebedarf mehr als 65 Stunden beträgt (mehr dazu siehe Broschüre  EIN:BLICK 5 – Pflege, Sozialministerium).

Wo und wann erhalte ich diese Leistungen?

Anträge können Sie entweder schriftlich oder mündlich durch persönliche Vorsprache bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice einbringen.

Die Leistungen werden ab Erfüllen der Voraussetzungen gewährt, sofern Sie den Antrag innerhalb von drei Jahren nach der Tat bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice stellen. Ansonsten werden die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat erbracht. Anträge auf Psychotherapie unterliegen keiner Frist.

Weiters haben Sie auch die Möglichkeit, sich über Ihre Leistungsansprüche bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice beraten zu lassen (✉ siehe Anhang).

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung (✉ siehe Anhang).

Impfschäden

Was soll ich über Impfungen im Allgemeinen wissen?

Manche Erkrankungen, wie die meisten so genannten Kinderkrankheiten, werden durch Viren ausgelöst. Viruserkrankungen sprechen auf medikamentöse Behandlung schlecht oder gar nicht an. Impfungen dagegen bieten einen guten Schutz. Sie vermindern einerseits das Risiko, überhaupt zu erkranken und schützen andererseits vor Komplikationen. So können maserngeimpfte Kinder zwar trotzdem Masern bekommen, aber der Krankheitsverlauf ist milder und Komplikationen wie Lungenentzündung oder Gehirnhautentzündung werden auf ein Minimum reduziert.

Was passiert bei einer Impfung?

Labortechnisch „abgetötete“ (Totimpfstoff) oder „schaumbremste“ (Lebendimpfstoff) Krankheitserreger werden

parenteral (als Injektion) in den Körper gebracht. Dort bilden die Abwehrzellen des Menschen Antikörper, die wie Schlüssel und Schloss zueinander passen. Der Organismus „merkt sich“ diese Antikörper. Kommt es später zum Kontakt mit „echten“ Krankheitserregern werden sofort die richtigen Antikörper gebildet. Die Erreger können sich nicht vermehren und es kommt zu keiner Erkrankung.

Neben diesem Schutz für den einzelnen Menschen haben Impfungen auch große Bedeutung zur Verhütung von Epidemien (örtlich begrenzte Epidemien) oder Epidemien. Ist ein bestimmter Prozentsatz der Bevölkerung gegen eine Krankheit durch Impfung oder überstandene Erkrankung immunisiert, so können sich die betreffenden Krankheitserreger nicht ausreichend vermehren. Weniger Menschen stecken einander an, die Krankheit kann sich nicht uneingeschränkt ausbreiten.

Bei Impfungen kann es, wie bei allen Medikamenten, zu Komplikationen kommen. Durch permanente Weiterentwicklung

auf diesem Gebiet werden heute Impfstoffe erzeugt, die nur in einem geringen Prozentsatz zu Nebenwirkungen oder Komplikationen führen. Ein geringes Restrisiko kann jedoch nie ausgeschlossen werden.

Was ist der Unterschied zwischen Impfreaktion und Impfschaden?

Von einer **Impfreaktion** spricht man, wenn es zu einer erwarteten verstärkten Allgemeinreaktion kommt. Beispiele wären eine lokale Rötung der Impfstelle, Fieber, allgemeine Müdigkeit und Abgeschlagenheit durch einige Tage.

Wenn durch den Impfstoff eine schwere, bleibende schwere Behinderung verursacht wird, handelt es sich um einen **Impfschaden**. Ursächlich tritt dabei eine Meningitis oder Enzephalitis, mit den Symptomen hohes Fieber, Kopfschmerzen und Nackensteifigkeit auf. In der Folge kann es zu bleibenden Störungen der Motorik und/oder einer Entwicklungsverzö-

gerung kommen. Solche schweren Komplikationen treten trotz der hohen Zahl jährlicher Impfungen äußerst selten auf.

Ich bin von Impfschaden betroffen. Unter welchen Voraussetzungen habe ich Anspruch auf Entschädigung?

Das Impfschadengesetz aus dem Jahre 1973 verpflichtet den Bund, Entschädigungsleistungen bei Impfschäden zu erbringen. Seit 1991 gibt es auch eine Pauschalentschädigung für Gesundheitsschädigungen ohne Dauerfolgen. Allerdings ist in diesem Fall das Vorliegen einer schweren Körperverletzung Voraussetzung. Sie erhalten Entschädigung, wenn Sie bzw. Ihr Kind

- durch die bis 1980 vorgeschriebene Pockenimpfung oder
- durch eine im Mutter-Kind-Pass vorgesehene Impfung (z. B. Kinderlähmung oder Keuchhusten) oder

- durch eine mit Verordnung des Gesundheitsministeriums empfohlene Impfung (z.B. Zeckenimpfung, COVID-19)

eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Die Impfung muss in Österreich erfolgt sein. Auch wenn Sie keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, haben Sie Anspruch auf Entschädigung.

Allgemeine Informationen zu Impfungen finden Sie auf der Webseite des Sozialministeriums (✉ siehe Anhang).

Welche Leistungen gibt es im Falle eines Impfschadens?

Sie erhalten bei einer Gesundheitsschädigung mit Dauerfolgen **laufende Geldleistungen:**

Beschädigtenrente ab dem 15. Lebensjahr

- Erhöhungsbetrag zusätzlich zur Beschädigtenrente zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes, wenn Sie Schwerbeschädigte:r (Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 %) sind
- Pflegezulage ab dem 15. Lebensjahr
- Pflegebeitrag in Höhe von 2/3 der gebührenden Pflegezulage für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (**Beachten Sie bitte**, dass die Pflegezulage und der Pflegebeitrag als pflegebezogene Leistungen auch Auswirkungen auf die Höhe Ihres Pflegegeldes haben. Nach den Pflegegeldgesetzen werden diese auf das Pflegegeld angerechnet (siehe dazu auch 📖 **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium)
- Bei einer Gesundheitsschädigung ohne Dauerfolgen können Sie eine Pauschalabgeltung erhalten.

Darüber hinaus werden Ihre Kosten für die Behandlung zur Besserung und Heilung des Impfschadens vom Bund übernommen wie z. B.

- Arztkosten
- Heilmittelkosten
- orthopädische Behelfe
- Kurkosten
- Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation.
Diese erhalten Sie
- zur Wiederherstellung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes,
 - zur (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft mit besonderem Augenmerk auf die Integration in das Berufsleben
 - und zur Ermöglichung der Einnahme einer angemessenen Stellung in der Gesellschaft.

Führt der Impfschaden zum Tod der betroffenen Person, gibt es für die Hinterbliebenen zur Abdeckung für die Bestattungskosten Sterbegeld. Danach können Witwen-/Witwer- und Waisenrenten bezahlt werden. Diese Leistungen werden im gleichen Ausmaß wie nach dem Heeresversorgungsgesetz gezahlt – siehe unter Punkt → „Welche Leistungen kann ich als Hinterbliebene (Waise, Witwe:r, Elternteil) erhalten?“ auf Seite 17.

Wo und wann erhalte ich diese Entschädigung?

Anträge können Sie entweder schriftlich oder mündlich durch persönliche Vorsprache bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice einbringen. Die Leistungen erhalten Sie ab dem auf die Schädigung folgenden Monat, sofern Sie den Antrag innerhalb von sechs Monaten ab der jeweiligen Impfung bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice stellen, ansonsten ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

Sie können Ihren Antrag durch ein formloses Schreiben an die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice oder durch persönliche Vorsprache stellen (✉ siehe Anhang).

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung (✉ siehe Anhang).

Entschädigung für Tuberkulosekranke

Gibt es Entschädigung für Tuberkulosekranke?

Die systematische Bekämpfung der Tuberkulose hat in Österreich schon früh eingesetzt. Maßnahmen waren die Einführung der Anzeigepflicht und die Errichtung von Tuberkuloseheilstätten. Wichtiges Anliegen war die wirtschaftliche Absicherung der an Tuberkulose Erkrankten und von deren Familien. Fürsorgestellen wurden bereits im 1. Weltkrieg eingerichtet.

1968 wurde das Tuberkulosegesetz beschlossen. Der Begriff der Tuberkulose wurde eindeutig definiert und die Melde- und Behandlungspflicht neu geregelt. Nachdem man lange Zeit die Krankheit in den industrialisierten Ländern für besiegt gehalten hatte, steigt die Zahl der Erkrankungen jetzt wieder an.

Ich bin an Tbc erkrankt. Unter welchen Voraussetzungen bekomme ich Entschädigung?

Sie erhalten Hilfe, wenn die Krankheit durch ärztlichen Befund festgestellt wurde, sofern Sie nicht gleichartige Ansprüche gegenüber einem anderen Leistungsträger bzw. nach anderen gesetzlichen Bestimmungen haben (z. B. Krankengeld, Entgeltfortzahlung).

Beachten Sie bitte, dass jede Erkrankung an Tuberkulose innerhalb von drei Tagen nach Stellung der Diagnose von dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist. **Es besteht Behandlungspflicht!**

Welche Leistungen stehen mir zu?

Der Bund zahlt Ihnen:

- medizinische und berufliche Rehabilitation
- Pflege und Behandlung in Krankenanstalten, Genesungsheimen und Kuranstalten
- ärztliche Hilfe und orthopädische Versorgung
- Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs
- Außerdem können Sie Sozialhilfe für Tuberkuloseerkrankte beziehen. Es gibt je nach Bundesland verschiedene Einkommensgrenzen in Höhe der Sozialhilferichtsätze.

Alle Leistungen können Sie schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat beantragen.

Klarheit, ob Sie Ansprüche nach den geltenden Bestimmungen haben, erhalten Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

Rentenleistungen für Contergan-Geschädigte

Welche Leistung steht mir als Contergan-Geschädigte:r zu?

Als österreichisches Contergan-Opfer haben Sie Anspruch auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz. Das ehemalige BMG (jetzt Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) hat zusätzlich eine Summe 2,8 Mio. Euro den österreichischen Contergan-Opfern zur Verfügung gestellt, und sie in Form von Einmalzahlungen unterstützt. Von diesem Personenkreis haben allerdings 25 Personen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz.

Um den im zunehmenden Alter auf Grund der Spät- und Folgeschäden vermehrt auftretenden Unterstützungsbedarf gerecht zu werden, wurde beschlossen, für jene Contergan-Geschädigten, die keine Leistungen nach dem deutschen

Conterganstiftungsgesetz erhalten, ab 1. Juli 2015 eine Rentenleistung zu schaffen. Die Leistung orientiert sich am Kriegsoferfürsorgegesetz und entspricht einer KOVG-Beschädigtenrente mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit von 80 % (Siehe unter dem Kapitel → „Entschädigung für Kriegsofer“ auf den Seiten 13 ff).

Die Rente können Sie bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice beantragen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie auch in  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles, Sozialministerium**)

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung ( siehe Anhang).

Entschädigung für Heimopfer

Ich bin Heimopfer. Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich Entschädigung?

Sie werden als Heimopfer anerkannt und können dafür Entschädigung erhalten, wenn Sie

- in der Zeit nach 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999 im Rahmen Ihrer Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen, als Kind oder Jugendlicher in Krankenanstalten der Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, der Kirchen oder in entsprechenden privaten Einrichtungen, sofern diese für einen Wohlfahrtsträger tätig wurden, oder in Pflegefamilien Opfer (vorsätzlicher) Gewalt geworden sind, und
- Sie das Regelpensionsalter erreicht bzw. Ihre Pension angetreten haben, eine Waisenpension wegen Erwerbsunfähigkeit oder ein Rehabilitationsgeld beziehen oder aufgrund einer auf Dauer festgestellten Arbeits-

unfähigkeit vom Einsatz der Arbeitskraft befreit sind und Mindestsicherung beziehen.

Welche Leistungen kann ich als Heimopfer beanspruchen?

Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf eine Rentenleistung von monatlich 347,40 Euro (2022).

Der Antrag auf Gewährung der Rentenleistung ist beim zuständigen Pensionsversicherungsträger bzw., wenn ein solcher nicht vorhanden ist, beim Sozialministeriumservice einzubringen. Die Rente wurde mit 1. Juli 2017 eingeführt. Sie wird bei nunmehriger Antragstellung mit dem Folgemonat des Antrages gewährt.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung (✉ siehe Anhang).

Anhang

Adressen

Webseiten / Links

Sozialministeriumservice

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

T: 05 99 88

F: 05 99 88-2266

SMS für Gehörlose 0664 857 49 17

E: post@sozialministeriumservice.at

W: [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)

Landesstellen

Burgenland

Neusiedler Straße 46, 7000 Eisenstadt

T: 02682 64 046

F: 05 99 88-7412

E: post.burgenland@sozialministeriumservice.at

W: [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)

Kärnten

Kumpfgasse 23–25, 9020 Klagenfurt

T: 0463 5864-0

F: 05 99 88-5888

E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

W: [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)

Niederösterreich

Daniel Gran-Straße 8/3. Stock,
3100 St. Pölten

T: 02742 31 22 24

F: 02742 31 22 24-7655

E: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

W: [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)

Oberösterreich

Gruberstraße 63, 4021 Linz

T: 0732 7604-0

F: 0732 7604-4400

E: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

W: [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)

Salzburg

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

T: 0662 88 983-0

F: 05 99 88-3499

E: post.salzburg@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Steiermark

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz

T: 0316 7090

F: 05 99 88-6899

E: post.steiermark@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Tirol

Herzog Friedrich-Straße 3,
6020 Innsbruck

T: 0512 563 101

F: 05 99 88-7075

E: post.tirol@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Vorarlberg

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz

T: 05574 6838

F: 05 99 88-7205

E: post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Wien

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

T: 01 588 31

F: 05 99 88-2266

E: post.wien@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Servicestellen, Links und Webseiten

Team Bürger:innenservice

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 0800 201 611

W: <https://www.sozialministerium.at/Services/Service-fuer-Buergerinnen-und-Buerger.html>

Infoservice

W: [infoservice.sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at/Infoservice)

Behindertenanwalt

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

T: 0800 80 80 16 gebührenfrei

F: 01 71100 86 2237

E: office@behindertenanwalt.gv.at

W: [behindertenanwalt.gv.at](https://www.behindertenanwalt.gv.at)

Broschürenservice

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 01 711 00-862525

W: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>

Impfen – Allgemeine Informationen des BMSGPK

W: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen.html>

Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

Postadresse:

Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1010 Wien

Büroadresse

Kirchberggasse 33, 1070 Wien

T: 01 408 12 63

F: 01 408 12 63-500

E: office@nationalfonds.org

W: [nationalfonds.org](https://www.nationalfonds.org)

Sozialversicherungsträger

**Dachverband der
Sozialversicherungsträger**
Kudmannngasse 21, 1030 Wien
T: 01 711 32-0
W: sozialversicherung.at

**Pensionsversicherungsanstalt
Hauptstelle**
Friedrich-Hillegeist-Straße 1,
1021 Wien
T: 05 03 03
F: 05 03 03-288 50
E: pva@pv.at
W: pv.at

**Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Wien**
Friedrich-Hillegeist-Straße 1,
1021 Wien
T: 05 03 03
F: 05 03 03-288 50
E: pva-lsw@pv.at
W: pv.at

**Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Burgenland**
Ödenburger Straße 8,
7001 Eisenstadt
T: 05 03 03
F: 05 03 03-338 50
E: pva-lsb@pv.at
W: pv.at

**Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Kärnten**
Südbahngürtel 10, 9021 Klagenfurt
T: 05 03 03
F: 05 03 03-358 50
E: pva-lsk@pv.at
W: pv.at

**Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Niederösterreich**
Kremser Landstraße 5,
3100 St. Pölten
T: 05 03 03
F: 05 03 03-328 50
E: pva-lsn@pv.at
W: pv.at

**Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Oberösterreich**

Terminal Tower, Bahnhofplatz 8,
4021 Linz

T: 05 03 03

F: 05 03 03-368 50

E: pva-lso@pv.at

W: pv.at

**Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Salzburg**

Schallmooser Hauptstraße 11,
5021 Salzburg

T: 05 03 03

F: 05 03 03-378 50

E: pva-lss@pv.at

W: pv.at

**Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Steiermark**

Eggenberger Straße 3, 8021 Graz

T: 05 03 03

F: 05 03 03-348 50

E: pva-lsg@pv.at

W: pv.at

**Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Tirol**

Ing.-Etzel-Straße 13, 6020 Innsbruck

T: 05 03 03

F: 05 03 03-388 50

E: pva-lst@pv.at

W: pv.at

**Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Vorarlberg**

Zollgasse 6, 6850 Dornbirn

T: 05 03 03

F: 05 03 03-398 50

E: pva-lsv@pv.at

W: pv.at

**Versicherungsanstalt der Selbst-
ständigen (SVS) – Hauptstelle**

Wiedner Hauptstraße 84 – 86,
1051 Wien

T: 050 808 808

W: svs.at

**Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter, Eisenbahnen und
Bergbau (BVAEB) – Hauptstelle**

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

T: 05 04 05-0

F: 05 04 05-22900

E: postoffice@bvaeb.at

W: bvaeb.at

**Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter, Eisenbahnen und
Bergbau (BVAEB) – Abt. 25/
Pensionservice**

Postfach 70

Josefstädter Straße 80, 1081 Wien

T: 05 04 05-15

F: 05 04 05-16190

E: pensionservice@bvaeb.at

W: bvaeb.at

**Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter, Eisenbahnen und
Bergbau (BVAEB) – Landesstelle für
Wien, NÖ u. Bgld.**

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

T: 05 04 05-23700

E: postoffice@bvaeb.at

W: bvaeb.at

ÖBB-BCC Pensionservice

Erdberger Lände 40-48, 1030 Wien

T: 05 1778 32500

F: 01 930 00-25251

E: pensionservice@oebb.at

W: pensionservice.oebb.at

**Allgemeine Unfallversicherungs-
anstalt (AUVA) – Landesstelle Wien**

Vienna Twin Towers,

Wienerbergstraße 11, 1100 Wien

T: +43 5 93 93-31000

F: +43 5 93 93-31192

W: auva.at

Die Adressen der Vereine und Verbände im Behindertenbereich finden Sie im Heft  **EIN:BLICK 5 – Pflege,** Sozialministerium.

Die Auflistung der angeführten Adressen kann mangels zur Verfügung stehender Möglichkeiten nur exemplarisch sein und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen über Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Behörden, Beratungs- und Betreuungsstellen, Verbände, Vereinigungen, Selbsthilfegruppen, Interessenvertretungen etc.) finden Sie auf  infoservice.sozialministerium.at.

Broschüren, Informationsmaterial, Downloads

EIN:BLICK 1 Kindheit und Jugend

2 Arbeit

3 Rehabilitation

4 Senior:innen

5 Pflege

6 Sozialentschädigung

7 Finanzielles

8 Gleichstellung

9. Gesamtauflage 2022

Herausgeber: Sozialministerium

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriums und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>,
Tel. unter 01 711 00-862525.

Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten Menschen in Österreich 2016

Herausgeber: Sozialministerium

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriums und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>,
Tel. unter 01 711 00-862525.

Information zum Pflegegeld

Erklärt in leichter Sprache

Herausgeber: Sozialministerium

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriums und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>,
Tel. unter 01 711 00-862525.

Österreichischer Demenzbericht 2014

Beschreibung sowohl der epidemiologischen Grundlagen als auch die Ist-Situation bei Versorgung, Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz.

Herausgeber: Sozialministerium und Bundesministerium für Gesundheit

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>, Tel. unter 01 711 00-862525.

- Band 1 Kindheit und Jugend
- Band 2 Arbeit
- Band 3 Rehabilitation
- Band 4 Senior:innen
- Band 5 Pflege
- Band 6 Sozialschädigung
- Band 7 Finanzielles
- Band 8 Gleichstellung

EINBLICK



Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informiert über wichtige Fragen zum Thema Behinderung.



